

Flurbereinigungsverfahren Mügeln-Feldlage

Landkreis: Wittenberg

Verf.-Nr.: 611-16 WB5213

Öffentliche Bekanntmachung

BESCHLUSS

Gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) i. V. m. §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), ergeht folgender Beschluss:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mügeln-Feldlage,
Landkreis Wittenberg,

wird hiermit angeordnet.

Dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen:

Gemarkung Arnsdorf	Flur 3 teilweise
Gemarkung Mügeln	Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9 teilweise
Gemarkung Linda	Flur 9 teilweise
Gemarkung Steinsdorf	Flur 1 teilweise

Dem Verfahren unterliegen die dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmenden Flurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 556 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt.

Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Mügeln-Feldlage“.

Sie hat ihren Sitz in Mügeln.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Mügeln-Feldlage wird als kombiniertes Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG angeordnet.

Das Verfahren dient dem Ziel, aufgrund der vorliegenden Anträge Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen und die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu zu ordnen.

Für den verrohrten Siebgraben westlich von Mügeln ist im Zuge einer naturnahen Gewässerentwicklung die Offenlegung des Gewässers in zwei Bauabschnitten geplant. Träger des Vorhabens ist der Unterhaltungsverbandes "Schwarze Elster" in Jessen.

Die durch diese Maßnahme hervorgerufenen Nachteile für die Landeskultur in Form von Grundstücksdurchschneidungen sollen beseitigt werden, indem für die in diesem Bereich gelegenen Grundstücke entsprechendes Ersatzland außerhalb der in Anspruch zu nehmenden Fläche im Rahmen wertgleicher Abfindung (§ 44 FlurbG) zugeteilt wird.

Darüber hinaus sind die Erschließung und damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft zu sichern.

Des Weiteren liegt dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ein Antrag gem. § 53 (1) LwAnpG auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG vor. Die Prüfung dieses Antrages ergab, dass die Voraussetzungen nach § 53 LwAnpG vorliegen.

Aufgrund der Großflächenbewirtschaftung der ehemaligen LPG, die auf der Grundlage des § 18 LPG-G umfassende Veränderungen am Wege- und Gewässernetz und den Nutzungsverhältnissen im Verfahrensgebiet vornahm, ist die Bodenordnung erforderlich, um den tatsächlichen Zugang und die Verfügbarkeit an Grund und Boden wieder herzustellen.

Der Antragsteller ist aus der ehemaligen LPG ausgeschieden und führt einen landwirtschaftlichen Betrieb. Seine Flächen verteilen sich über das gesamte Verfahrensgebiet, sind zum Teil nicht erschlossen und können demzufolge durch den Antragsteller nicht bewirtschaftet werden. Die im Verfahrensgebiet ansässigen Agrarbetriebe bewirtschaften ihre Flächen im Wege des Flugtausches. Ein Großteil des alten Wegenetzes ist entfernt und den Grundstücken fehlt die gesicherte Erschließung. Das neuangelegte Wegenetz durchschneidet zahlreiche private Grundstücke.

Durch das Verfahren soll eine auf Dauer angelegte Verbesserung u.a. der Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum erreicht, die Erschließung aller Flächen gewährleistet und das vorhandene Wege- und Gewässernetz als öffentliches Eigentum gesichert werden. Insbesondere soll auch die Frage der Unterhaltung der Wegeflächen geregelt werden, damit erforderliche Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden können. Dabei ist den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

Diese Tatbestände erfordern eine weitgreifende und umfassende Regelung, die mithilfe eines freiwilligen Landtausches nicht erreicht werden kann. Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens ist daher zweckmäßig und notwendig.

Das Flurneuordnungsgebiet wurde nach Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze so begrenzt, dass der Zweck der Neuordnung und die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen möglichst vollkommen erreicht werden. Aus diesem Grunde musste, soweit dies erforderlich und möglich war, der gesamte ländliche Grundbesitz der Betroffenen erfasst werden.

Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau, zu richten.

Im Auftrag

i.v. *pedel*
Mende



Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss liegt in der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52 06925 Annaburg; Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg; Stadt Jessen, Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster); Stadt Kemberg, Burgstraße 5, 06901 Kemberg; Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna-Elster; Gemeinde Niederer Fläming Lichterfelde, Dorfstraße 1a, 14913 Niederer Fläming und Gemeinde Niedergörsdorf Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Ahlers
Ahlers

Gegen den vorstehenden Beschluss/Anordnung sind Widersprüche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben worden.

Der Beschluss/Anordnung ist seit dem 06.12.13 unanfechtbar.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt.

Dessau, den 06.12.13 *11.12.13*

